

Wichtige Hinweise zur Vorbereitung auf die Anhörung

Das Interview, die Anhörung, kann an drei, zwei Tagen oder einem Tag erfolgen. Im ersten Teil wird nach dem Reiseweg und nach anderen Verwandten, die in Deutschland sind, gefragt.

Die Anhörung über die Asylgründe

- Der wichtigere Teil ist das sog. zweite Interview, darin werden die Fluchtgründe erfragt. Hier geht es um die Anerkennung als Flüchtling.
- Jeder Mensch hat das Recht in Deutschland um Asyl zu bitten, dabei muss er seine individuellen Gründe dafür offenlegen.
- Eigene persönliche Erfahrungen müssen mitgeteilt werden. Z.B. muss mitgeteilt werden, ob:
 - der Mensch politisch oder aus religiösen Gründen verfolgt wurde,
 - er im Gefängnis gesessen hat,
 - er gefoltert wurde,
- Er muss mitteilen, was passieren könnte, wenn er in sein Heimatland zurückkommt.
- Er leidet vielleicht an einer Krankheit, die im Heimatland nicht behandelt werden kann.
- Er muss mitteilen, warum er in seiner Heimat gefährdet ist.
- Alles sollte der Wahrheit entsprechen. Nicht übertreiben, aber auch nicht untertreiben.
- Im Gespräch wird man versuchen, den Wahrheitsgehalt des Asylsuchenden zu prüfen, indem versucht wird, ihn zu verunsichern. Man wird Testfragen stellen über Geschehnisse, Orte und Zeiten.
- Wann geschah was und wo!!!!
- Wenn parallel der Ehepartner befragt wird, müssen die Ereignisse übereinstimmen.
- Man sollte sich gut vorbereiten, vielleicht alles aufschreiben, aber nicht bei der Anhörung ablesen.
- Nicht zu wenig sagen, Detailwissen zeigen.
- Wenn man das Aufgeschriebene vorliest, sollte man sagen, dass man nervös ist, man vielleicht traumatisiert ist.
- Aber auch ehrlich sagen, wenn man etwas nicht weiß, weil es zu lange her ist oder weil es verdrängt wurde.

- _Wenn Homosexualität oder Vergewaltigung oder die Zugehörigkeit zu einer pol. Partei oder einer Religionsgemeinschaft thematisiert werden, muss man wissen, dass es im Interview keine Tabuthemen gibt. Alles kann gefragt werden. Bitte über keine Gewaltverherrlichung berichten.

Der Dolmetscher.

Folgende Personen nehmen an der Anhörung teil: Der Entscheider, der Fragensteller, der Dolmetscher.

- Man kann eine gleichgeschlechtliche Person als Dolmetscher oder Entscheider verlangen, vor allem wenn Frauen Intimes geschehen ist, kann das sehr wichtig sein.
- Der Dolmetscher sollte die Muttersprache des Asylsuchenden gut sprechen. Man wird gefragt werden, ob er sich mit dem Dolmetscher verständigen kann. Wenn das nicht gelingt, kann der Dolmetscher abgelehnt werden. Der Dolmetscher sollte i.Ü. neutral sein. Wenn man den Eindruck hat, dass der Dolmetscher nicht neutral ist, kulturell, religiös oder politisch andere Meinungen vertritt, muss der Dolmetscher abgelehnt werden.
- Der Asylsuchende sollte ein paar allgemeine Fragen an den Dolmetscher stellen, wie „ Wo kommen sie her?“ usw. small talk machen, um zu prüfen, ob der Dolmetscher neutral ist.
- Bei Ablehnung des Dolmetschers kann es zu einer Terminverschiebung kommen.
- **Die Mitwirkungspflicht.**
- Das bedeutet, dass man immer seine Erreichbarkeit sicherstellen muss. Man muss alles dafür tun, damit das Bundesamt entscheiden kann. Keine Unwahrheiten erzählen. Wenn Unwahrheiten aufgedeckt werden, ist das Interview beendet.
- Man kann Pausen einfordern! Keine Aggression zeigen, freundlich sein.
- **Begleitperson:**
- Wenn die Einladung zur Anhörung kommt, sollte man überlegen, welche Begleitpersonen man mitnehmen möchte. Das ist nach § 25 VI Asylgesetz9-möglich, wenn dem vom BamF zugestimmt wurde. Bitte vorher per Fax mitteilen und dieses als Beweis zur Anhörung mitnehmen.

- Man sollte eine Person mitnehmen, die beide Sprachen spricht, aber sich selber nicht im Asylprozess befindet. Ferner darf es sich nicht um ein Mitglied der Familie handeln. Die Begleitung darf beraten, aber selber nicht antworten

- **Das Resultat dieser Anhörung kann Folgendes sein:**

- **1. Anerkennung als Flüchtling nach der GFK § 31 AsylG** sog Internationaler Schutz: Bei begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, pol. Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftsstaates (entspricht Art. 16 a GG)

- **Gründe:**

- -selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen
- -Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure (Bürgerkriegspartei)
- Geschlechtsspezifischer Verfolgung: (Beschneidung-Homosexualität)
- Krieg Hunger, Elend und Verfolgung sind grundsätzlich keine Anerkennungsgründe, da diese ein allgemeines Risiko für alle Bewohner darstellen und keine pol. Verfolgung darstellen.

- **2. Subsidiärer Schutz § 41 AsylG** = Internationaler Schutz (Schutz für eine bestimmte Zeit- 1, 2 oder 3 Jahre). Das hat allerdings zur Folge, dass man keinen Familiennachzug beantragen kann. Wenn schon die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, kann von der Feststellung des Sub. Schutzes abgesehen werden.

- Gründe für sub. Schutz: Wenn im Heimatland ernsthafter Schaden- auch durch nichtstaatliche Akteure- droht und der Asylbewerber den Schutz des Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann.

3. Nationales Abschiebeverbot nach § 60 V und VII Aufenthaltsgesetz

§ 60V Aufenthaltsgesetz: Abschiebung würde einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention darstellen. Art. 3 EMRK verbietet Abschiebung, wenn Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

§60 VII Aufenthaltsgesetz: Wenn dort erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Z.B. bei erheblichen, dort nicht behandelbaren Krankheiten, Gefahr der Retraumatisierung. Im neuen Asylpaket wurden folgende Sätze eingefügt: „ Eine erhebliche Gefahr liegt nur vor, wenn sich die Krankheit durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. (i.a.)

(aus Skript von RA J: Diekmann vom 20.6.2016)

Das Protokoll:

Nach dem Interview übersetzt der Dolmetscher alles Gesagte 1:1 in die Heimatsprache des Asylsuchenden. Man muss genau zuhören, ob alles richtig wiedergegeben wurde. Wenn eine Antwort falsch verstanden wurde, sofort STOPP sagen und korrigieren lassen. Langsam vorlesen lassen. Wenn das deutsche Protokoll unterschrieben wurde, gibt es keine Möglichkeit der Intervention mehr. Beweismittel bitte dem Protokoll beifügen und im Protokoll aufnehmen lassen, aber auch darauf bestehen, dass man diese an seine Adresse zurückbekommt.

Zum Protokoll Ausweis oder BümA mitnehmen, aber keine Zeugnisse oder akademischen Grad oder Reisepass abgeben, wenn, dann nur in Kopie.

Der Bescheid:

Man muss seine ladungsfähige Anschrift mitteilen, täglich die Post kontrollieren. Wenn der Ablehnungsbescheid kommen sollte, muss man – wenn man möchte - innerhalb einer Woche eine Klage einreichen. Nicht eigenmächtig handeln, guten Anwalt kontaktieren, den man auf Empfehlung von seinen Betreuern genannt bekommen hat. Wenn man keinen guten Anwalt kennt, kann man bei den Flüchtlingsberatungsstellen von Diakonie, Caritas oder Flüchtlingsinitiative nachfragen.

Erstellt nach Veranstaltungen der AWO und Herrn RA Jens Dieckmann.

Stand 1.9.16